



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Sechste Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 30. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1367), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2005, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Vorbemerkung wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

### „Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Prüfungen und Studienabschluss
- § 2 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 3 Bestandteile und Prüfungsfristen
- § 4 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Nachteilsausgleich
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer, schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungen
- § 8a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 11 Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Inhalt und Durchführung des mündlichen Teils der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholung des mündlichen Teils der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

#### **III. Diplom-Hauptprüfung**

- § 16 Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung
- § 17 Inhalt und Durchführung des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung
- § 18 Wiederholung des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung
- § 19 Anfertigung der Diplomarbeit
- § 20 Einreichen der Diplomarbeit
- § 21 Beurteilung der Diplomarbeit
- § 22 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Prüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom-Urkunde
- § 25 Aberkennung des Diplom-Grades
- § 26 Inkrafttreten

§ 27 Auslaufen des Studiengangs

Anlage 1  
Anlage 2“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
- e) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

- f) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Diplom-Studiengang Chemie“ durch die Wörter „Diplomstudiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. November 1994 (KWMBI II 1995 S. 101) in der jeweils geltenden Fassung (Studienordnung)“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Nachteilsausgleich“**

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer

gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 5 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(7) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg

abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 210 Leistungspunkten erfolgen. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptberuflich am Department Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen Professoren, Juniorprofessoren und zusätzlichen, vom Ausschuss durch Bestellung aufgenommenen Prüfern.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung regelt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. <sup>6</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>7</sup>Wird

der Prüfungsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.“

- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Prüfer, schriftliche und mündliche Prüfungen“**

- b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Als Prüfer in den Kernfächern können die am Department Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professoren, Juniorprofessoren, die hauptberuflich tätigen Privatdozenten und sonstige prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.“

- c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. <sup>2</sup>Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, oder von zwei Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

7. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

**„§ 8a  
Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die

Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind.<sup>6</sup> Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend.<sup>8</sup> Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.<sup>9</sup> Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus  $n$ “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl  $x$ , die zwischen null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „ $x$  aus  $n$ “) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.



<sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt und endgültig nicht bestanden hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.

c) Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder“

d) In Abs. 7 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „für den Diplom-Studiengang Chemie“ gestrichen.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4.
  
- 10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
  
- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dies sind in den Fächern:

    1. Anorganische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c, d, e und f,
    2. Biochemie: die Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. n, o, p und q,
    3. Organische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g und h,
    4. Physikalische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. i, j und k.“
  
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt und endgültig nicht bestanden hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,“
  - b) In Abs. 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
  - c) Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder“
- d) In Abs. 7 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4.
14. § 19 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Die Diplomarbeit ist in jedem Fall unter Betreuung eines am Department Chemie oder Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professors, Juniorprofessors oder hauptberuflich tätigen Privatdozenten als Betreuer auszuführen.“
15. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
16. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Fassung der Diplomarbeit ist vom Betreuer der Arbeit zu beurteilen, der die Qualifikation als Prüfer (§ 7) besitzen muss. <sup>2</sup>Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, so muss sie von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden zweiten Prüfer beurteilt werden, der die Qualifikation als Prüfer (§ 7) besitzen muss.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dies sind in den Fächern:

1. Anorganische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a, b, c, d, r und u,
  2. Organische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e, f, g, h, s und v,
  3. Physikalische Chemie: die Lehrveranstaltungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. i, j, k, l, t und w und
  4. Wahlfach: die Lehrveranstaltungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. m, n und x.“
18. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. September 2007 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. September 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2007, Nr. IA3-H/862/07.

München, den 30. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2007.